Beschlussvorlage 2022/314	Referat	Baureferat
	Abteilung	Abt. 32, Stadtplanung
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss	**27.10.2022**	**öffentlich**

Regionalplan des Planungsverbands Augsburg, Fortschreibung des Teilfachkapitels B I 4 „Wasserwirtschaft„ - Stellungnahme der Stadt Friedberg -

Beschlussvorschlag:

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des Teilfachkapitels B I 4 „Wasserwirtschaft“ des Regionalplans der Region Augsburg, Entwurfsstand 22. Juni 2022, wird seitens der Stadtwerke Friedberg wie folgt Stellung genommen:

Zum Abschnitt 4.3 Wasserversorgung

4.3.1
Aufgrund der hohen Bedeutung der Wasserressourcen für die öffentliche Wasserversorgung wird angeregt, der öffentlichen Wasserversorgung Vorrang vor anderen Nutzungen einzuräumen. Das Vorrangprinzip ist ein entscheidender Baustein für die langfristige Absicherung der öffentlichen Wasserversorgung, denn reichhaltige und hochwertige Wasserressourcen sind für die kommunale Wasserversorgung unabdingbar. Sie sind Grundlage für die Speisung der technischen Infrastruktur und müssen auch bei wachsender Nutzungskonkurrenz für die öffentliche Wasserversorgung zur Verfügung stehen. So kann die öffentliche Wasserversorgung auch weiterhin Wasser in nachgefragten Mengen, hoher Qualität und zu angemessenen Entgelten an VerbraucherInnen abgeben und die Resilienz der Daseinsvorsorge gestärkt werden.

Des Weiteren sprechen wir uns dafür aus, im Grundsatz keine einzelne Diversifizierungsstrategie – hier der Ausbau großräumiger Verbundstrukturen – besonders zu betonen. Die Diversifizierung der Bezugsquellen der Wasserversorgung ist im Sinne der Versorgungssicherheit zu begrüßen. Allerdings ist es sinnvoll, wenn Wasserversorger die Möglichkeit haben, individuell an die Situation vor Ort angepasste Versorgungslösungen zu planen und umzusetzen.

4.3.2
Der zweite Grundsatz betrifft den Schutz von Tiefengrundwasser. Eine weitere die öffentliche Wasserversorgung betreffende Einschränkung der Tiefengrundwassernutzung lehnen die Stadtwerke Friedberg ab. Selbstverständlich sind sich langsam regenerierende Grundwasservorkommen besonders schützenswert und müssen geschützt und erhalten werden.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:

Tiefengrundwasser ist sparsam zu nutzen und Bodeneingriffe, die Gefährdungen für das Tiefengrundwasser mit sich bringen, sind zu vermeiden. Nichtsdestotrotz sollte die Nutzung von Tiefengrundwasser durch die öffentliche Wasserversorgung im bisherigen Umfang möglich sein.

Die Einschränkung der Nutzung von Tiefengrundwasser hätte weitreichende Konsequenzen für einzelne Wasserversorger wie z. B. die Stadtwerke Friedberg. Insbesondere diese letzteren, strukturellen Veränderungen sind auch mit Hinblick auf die Regionalplanung hochgradig relevant. Durch die Teilfortschreibung des LEP soll die Daseinsvorsorge gestärkt und zukunftsfest gestaltet werden. Die Einschränkung der Tiefengrundwassernutzung steht dieser Intention entgegen. Wo die weitere Nutzung von Tiefengrundwasser eingeschränkt wird, müssen neue Versorgungswege geschaffen werden. Der mögliche Verzicht auf die Versorgung aus ortsnahen Quellen durch viele Wasserversorger stellt ein Risiko für die kleinteilige Struktur der bayerischen Wasserversorgung dar und könnte eine Abkehr vom Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung bedeuten. Eine solche Entwicklung lehnen die Stadtwerke Friedberg ab.

Die Nutzung von Tiefengrundwasser wird regelmäßig im Einklang mit dem LfU Merkblatt 1.4/6 „Nutzung tiefer Grundwässer“ vorsichtig durch die zuständigen Behörden geprüft. Genehmigte Wasserentnahmen werden an Bedingungen und Auflagen geknüpft. Im Regionalplan sollten keine darüberhinausgehenden Hürden für die Nutzung von Tiefengrundwasser für die öffentliche Wasserversorgung geschaffen werden. Wasserrechtliche Erlaubnisse für die Tiefengrundwassernutzung sind so zu erteilen, dass Investitionen in die Infrastruktur der Wasserversorgung möglich sind. Das bedeutet, dass auch auf die Wirtschaftlichkeit und Mindestabschreibungszeiträume zu achten ist.

Gleichermaßen könnte eine Schonung des Tiefengrundwassers erreicht werden, wenn der Rückgriff auf das Tiefengrundwasser primär der öffentlichen Wasserversorgung vorbehalten wäre. Es wird angeregt, im Regionalplan deutlich zu machen, dass die öffentliche Wasserversorgung auch mit Bezug auf das Tiefengrundwasser Vorrang vor anderen Nutzungsinteressen hat.

Sofern diesem Einwand der Stadtwerke Friedberg nicht stattgegeben wird, wäre zukünftig auch auf Grundwasser aus höheren Schichten zurückzugreifen, dafür müsste die Frage einer Ausweisung zusätzlicher Vorranggebieten für die Wasserversorgung geprüft werden. Diese wären räumlich unter Berücksichtigung der bestehenden Infrastrukturen der Stadtwerke Friedberg zu verorten.

Vorlagennummer: 2022/314

Sachverhalt:

1. Relevanz & Stellung des Regionalplans

Die **Raumordnung des Bundes** ist im Wesentlichen eine auf die Entwicklung von Leitbildern und Grundsätzen der räumlichen Planung beschränkte Ebene, die zugleich die **gesetzliche Grundlage für die Landesplanung** darstellt und **übergeordnete Vorgaben für die Fachplanung** entwickelt. Die Landesplanung konkretisiert die Grundsätze der Raumordnung des Bundes auf der Ebene des Landes, während auf der Ebene der Gemeinden die abschließenden Planungsziele unter Berücksichtigung der Vorgaben der Raumordnung des Bundes und der Länder entwickelt werden. Die Gemeinden sind die Planungsträger, die durch ihr Handeln auf der untersten Ebene der Planung die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke abschließend regeln.

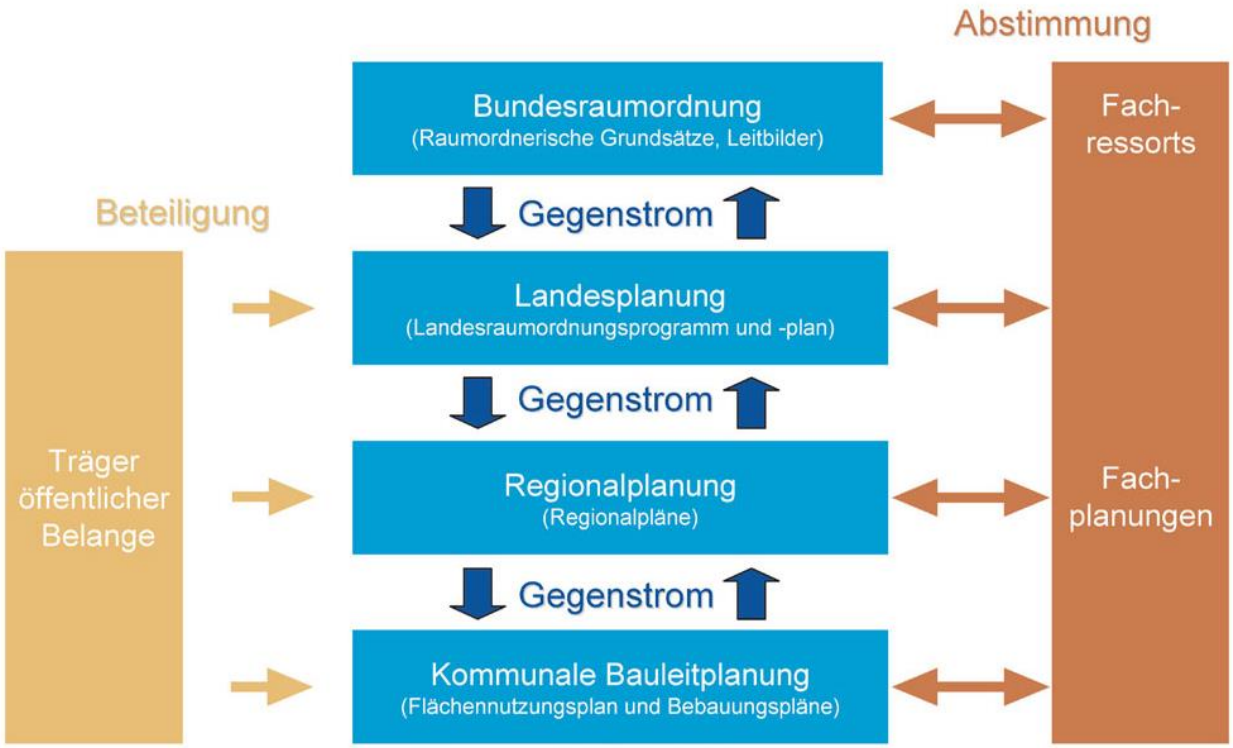

(Quelle: https://www.arl-net.de/de/commin/deutschland-germany/12-die-grundprinzipien-des-planungssystems)

Die Bundesländer sind durch das **Raumordnungsgesetz** (ROG) zur Durchführung der Landesplanung verpflichtet. Sie erlassen Landesplanungsgesetze, in denen die vom Bund vorgegebenen Leitbilder und Grundsätze der Raumordnung vertieft und auf das jeweilige Bundesland abgestimmt werden. Die Planung in den Bundesländern ist, wie im ROG vorgegeben, **zweistufig** ausgebildet. Die **Landesplanung** (hier Landesentwicklungsprogramm Bayern = LEP) umfasst die Planung der räumlichen Entwicklung eines ganzen Bundeslandes, die **Regionalplanung** betrifft Teilräume eines Bundeslandes. Die zuständigen Planungsträger (hier regionaler Planungsverband Augsburg) erarbeiten landesweite und regionale

Raumordnungspläne, in denen sie für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigende Grundsätze und zu beachtende Ziele der Raumordnung festlegen.
Die **Anpassungspflicht des § 1 Abs. 4 BauGB** gibt vor, dass Raumordnungsplanung und Bauleitplanung auf Übereinstimmung angelegt sind. Die Anpassungspflicht besteht sowohl bei (erstmaliger) Aufstellung der Bauleitpläne als auch für die Anpassung vorhandener Bauleitpläne. Im Vordergrund steht die Anpassung der Bauleitpläne an die neuen Festlegungen des Raumordnungsplans durch die Gemeinde in eigener Verantwortung in angemessener Zeit.
Im Gegenzug werden aber auch die Kommunen an der Aufstellung der Raumordnungspläne, im Sinne des sogenannten **Gegenstromprinzips** und unter Berücksichtigung der Flächennutzungspläne beteiligt.

Im **Regionalplan** können für bestimmte Nutzungen **Vorranggebiete** (mit dem Gebietszweck unvereinbare raumbedeutsame Nutzungen sind unzulässig), **Vorbehaltsgebiete** (der vorgesehen Nutzung ist in der Abwägung gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen) und eventuell **Ausschlussgebiete** festgelegt werden. Für die kommunale Bauleitplanung gilt ein Anpassungsgebot an diese Vorgaben.

2. Anlass der Teilfortschreibung des Regionalplans

Mit Schreiben vom 11.08.2022 teilte die Geschäftsstelle des Planungsverbands Augsburg den Kommunen mit, dass gemäß Art. 16 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Augsburg am 22. Juni 2022 den Entwurf zur **Fortschreibung des Teilfachkapitels B I 4 „Wasserwirtschaft“ des Regionalplans** der Region Augsburg beschlossen und die Geschäftsstelle des Planungsverbandes beauftragt hat, das Beteiligungsverfahren gemäß Art. 16 BayLplG einzuleiten. Bis zum **08.11.2022** besteht die **Möglichkeit zu den Änderungen Stellung zu nehmen.**

Der Bedarf zur Fortschreibung des Regionalplanes ist insofern gegeben, als eine Anpassung an das Landesentwicklungsprogramm (LEP) erforderlich ist. So ist die Ermächtigung zur **Festlegung von Vorranggebieten für den Hochwasserschutz dort entfallen**, an deren Stelle treten **festgesetzte Überschwemmungsgebiete**.

Des Weiteren dient die Teilfortschreibung dazu, die **bisherigen Festlegungen** im Teilfachkapitel „Wasserwirtschaft“, unter anderem die **Abgrenzungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung, fachlich zu überprüfen und zu aktualisieren**. Die Teilfortschreibung trägt auch den Trockenperioden und Starkregenereignissen der jüngeren Vergangenheit Rechnung. Auch wird berücksichtigt, dass auf Grund des Klimawandels in der Zukunft in zunehmender Häufigkeit Extremwetterereignisse zu erwarten sind.

Neben Änderungen in der zeichnerischen Darstellung wurden auch die Ziele (Z) und Grundsätze (G) überarbeitet bzw. neu formuliert (s. Anlage 2).

3. Stellungnahme Stadtwerke

Die **Einwände der Stadtwerke Friedberg sind dem Beschlussvorschlag** zu entnehmen. Sie beziehen sich auf die Ziffern 4.3.1 und 4.3.2 auf S. 9f der Anlage 2.

4. Stellungnahme Baureferat

- **Änderungen im Stadtgebiet Friedberg (Anlage 1):**

  A) Entlang von Paar, Friedberger Ach, Mittegraben und Leitengraben – Entfall der Festlegung von Vorranggebieten für den Hochwasserabfluss und -rückhalt

  Bisher festgelegte Vorranggebiete für den Hochwasserabfluss können künftig von den Landratsämtern als Überschwemmungsgebiete festgesetzt werden. Dementsprechend enthält der Regionalplan künftig keine Vorranggebiete für den Hochwasserabfluss mehr. Für Friedberg fallen somit die Vorranggebiete für den Hochwasserabfluss entlang der Paar und entlang von Friedberger Ach, Mittegraben und Leitengraben südlich der Kernstadt weg.
  Gegenwärtig betreibt der Landkreis ein **Verfahren zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets entlang der Paar und Steinach**, die Stadt wurde damals ebenfalls beteiligt und brachte keine Einwände vor (s. SV 2020/387)

  B) Derchinger Wald - Innerer Teil des Vorranggebiets Wasserversorgung wird Wasserschutzgebiet

  Im Derchinger Wald ist bislang ein größerer Bereich als Vorranggebiet Wasserversorgung festgelegt. Hier wird künftig für den inneren Teilbereich dieses Vorranggebiets auf eine Festlegung im Regionalplan verzichtet, da dieser Bereich ein festgesetztes Wasserschutzgebiet ist und somit auf eine Schutzfunktion durch den Regionalplan verzichtet werden kann.

- **Fazit:**

  Aus Sicht des Baureferats, werden die **Belange der Bauleitplanung bzw. Stadtplanung** durch den **aktuellen Entwurf** der Änderungen im Regionalplan **nicht weiter beeinträchtigt**.
  Sollte der im letzten Absatz des Beschlussvorschlages beschriebene Fall eintreten, dass künftig die Entnahme von Tiefengrundwasser eingeschränkt wird, wird voraussichtlich eine Erweiterung der Vorranggebiete für die Wasserversorgung nötig werden. **Zu Änderungen an Vorranggebieten wäre die Stadt vom Regionalen Planungsverband dann erneut zu beteiligen**. Sollten solche Änderungen dann konkret in Lage und Ausdehnung vorliegen, sind die Belange der Stadt zwischen der Stadtverwaltung und den Stadtwerken abzustimmen und eine entsprechende Stellungnahme abzugeben.

5. Stellungnahme Tiefbau

Da die zuständige Stelle derzeit krankheitsbedingt nicht besetzt ist, kann keine eigenständige Stellungnahme abgegeben werden.

Bzgl. Frage aus dem Tiefbau, ob durch die Teilfortschreibung mögliche künftige Windkraftstandorte beeinträchtigt sein könnten, kann festgestellt werden, dass sich nach aktuellem Entwurf weder im östlichen Bereich des Derchinger Forstes noch im restlichen Stadtgebiet die Ausdehnung der Vorranggebiete für die öffentliche Wasserversorgung vergrößern oder neue Flächen hinzukommen (s. Anlage 1).

Anlagen:

1 – Karte 2a „Siedlung und Versorgung“ Stand September 2007 und Entwurf Juni 2022
2 – Entwurf Teilfachkapitel B I 4 „Wasserwirtschaft“ Festlegungen (Ziele und Grundsätze der Raumordnung) (Stand 22. Juni 2022)